

§ 1 Geltung

Die Lieferung, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, aus wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird widersprochen.

§ 2 Angebote

Die Angebote des Lieferers sind freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als Festpreisangebote bestätigt werden.

Bei Kalkulations- und Druckfehlern im Angebot behalten wir uns das Recht der Berichtigung vor. Bestellungen und/oder mündliche Nebenabsprachen gelten dann als angenommen wenn sie vom Lieferer schriftlich angenommen werden.

§ 3 Lieferfristen

Angaben von Lieferfristen und Fertigstellungsdaten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Die angegebenen Lieferfristen/Fertigstellungsfristen werden nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse gewissenhaft angegeben und nach Möglichkeit eingehalten. Eine Lieferfrist gilt dann als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeiten die Versandbereitschaft gemeldet ist.

Behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Verkehrs- und Betriebsstörungen oder Rohstoffmangel und jede andere Behinderung der Lieferung befreien uns für deren Dauer von der Verpflichtung zur Leistung.

Wird die Behinderung voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht wegfallen, sind wir berechtigt, die Lieferung einzuschränken, einzustellen oder vom Vertrag ganz- oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer Ansprüche aus Nachlieferung oder Schadenersatz zustehen. Von einer Einschränkung bzw. teilweisem Rücktritt werden wir den Besteller unverzüglich unterrichten.

§ 4 Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt – sofern nicht frachtfreie Lieferung erfolgt ist – für Rechnung des Bestellers. Bei allen Lieferungen, auch bei frachtfreien oder bei Frachtvorlage, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder unser eigenes zur Ausführung der Versendung oder des Transportes bestimmtes Personal auf den Besteller über. Versicherungen gegen Schäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers vorgenommen.

§ 5

Bei Bearbeitungsaufträgen stellt der Besteller die zur Bearbeitung vorgesehenen Teile bzw. Materialien frei dem Lieferer zur Verfügung. Es muss vorausgesetzt sein das sich aus Art und Verhalten der zu bearbeitenden Teile keine Schwierigkeiten ergeben, die die Bearbeitung beeinträchtigen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Lieferer die Kosten für Mehrarbeit oder Ersatz berechnen oder vom Kauf zurücktreten, wobei der Besteller einen entsprechenden Teil der Vergütung zu zahlen hat.

§ 6 Haftung

I. Bei Kaufverträgen

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so liefert der Lieferer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

II. Bei Lohnarbeit

Der Lieferer leistet Gewähr für fachgerechte Bearbeitung. Bei mangelhafter Bearbeitung bessert der Lieferer nach seiner Wahl nach oder bearbeitet ein vom Besteller unentgeltlich zu beschaffenes Ersatzstück neu. Anstelle einer Nachbesserung oder Neubearbeitung kann der Lieferer dem Besteller zur Abgeltung seiner Ansprüche dem ihm aufgrund von Mängeln nachweisbar entstandenen Schaden ersetzen, jedoch höchstens in Höhe des Bearbeitungsendgeldes.

III. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate

Der Besteller muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferer unverzüglich nach Entdecken schriftlich mitzuteilen.

Alle Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Besteller die rechtzeitige Mitteilung des Mangels unterlässt oder an dem Liefergegenstand Nachbesserungsversuche vor nimmt oder von Dritten vornehmen lässt.

Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die sich aus Art und Verhalten der vom Besteller gelieferten Werkstoffe ergeben. Werden die vom Besteller gelieferten Werkstoffe aufgrund ihres Verhalten oder Materialfehler unbrauchbar, so ist für die bereits durchgeführte Bearbeitung ein entsprechender Teil der Vergütung zu bezahlen. Für die Richtigkeit der vom Besteller zu liefernden Zeichnungen, Muster, Lehren oder dergleichen trifft der Lieferer keine Haftung.

§ 7 Zahlung

Die Rechnungen des Lieferers sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserstellung mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Gerät der Besteller in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 50% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu verlangen.

Wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Lieferer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferer berechtigt die ganze Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Lieferer ist in diesem Fall außerdem berechtigt Vorauszahlungen zu verlangen.

Der Lieferer behält sich vor, die vereinbarte Leistung bzw. gelieferte Waren per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die vom Lieferer gelieferten Waren bleiben, auch in be- oder verarbeitetem Zustand bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen des Lieferers, dessen Eigentum.

Bei Verarbeitung mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren durch den Besteller, steht dem Lieferer das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden dem Lieferer bereits jetzt die daraus für den Besteller entstehenden Forderungen abgetreten. Die Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch den Besteller be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehreren Abnehmer weiterveräußert wird.

Falls die Ware vom Besteller mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des beteiligten Warenwertes nach Faktura des Lieferers. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer von Pfändungen, Beschlagnahmen und allen sonstigen nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang liegenden, Verfügungen über die Vorbehaltsware zu unterrichten und auf Anforderung jederzeit Auskunft über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Vorbehaltsware zu geben.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, auch positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Lieferer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 10 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Velbert ausschließlicher Gerichtsstand für sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 11 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.